

<p style="text-align: center;">Landesversammlung der Jungen Union Bayern vom 03.-05. November in Erlangen / Herzogenaurach</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Angenommen <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Nichtbefassung <input type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. A13</p> <p>Zuwendungsempfang entbürokratisieren, Private nicht ins Vergaberecht zwingen</p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung:</p> <p>_____</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p>Konrad Körner KV Erlangen-Höchstadt BV Mittelfranken</p>	<p>_____</p>

- 1 Die Junge Union fordert die CSU-Landtagsfraktion, die CSU-Landesgruppe im
- 2 Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung auf, sich dafür
- 3 einzusetzen die Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und
- 4 ANBest-I) beim Zuwendungsempfang so zu verändern, dass der private
- 5 Zuwendungsempfänger nur noch ein Mindestmaß an vergaberechtlicher
- 6 Verpflichtung zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der
- 7 Mittelverwendung einzuhalten braucht. Die reformierte Bestimmung soll sich an
- 8 der Regelung der ANBest-P-Kosten (Bund) orientieren.

Begründung:

Das Vergaberecht war früher einmal reines Haushaltsrecht und hatte nur einen Zweck: Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von staatlichen Mitteln sicherzustellen. Ein geordnetes Vergabeverfahren bekämpft Mausehelei und Betrug bei der Mittelverwendung.

Seit der großen Vergaberechtsreform 1998 und auch mit allen weiteren Vergaberechtsreformen, zuletzt 2016 mit der Novellierung des IV.Teils des GWB kamen jedoch immer mehr Vergabezwecke hinzu. Zuvorderst bekämpft das

Vergaberecht überhalb der europarechtlichen Schwellenwerte nun Wettbewerbsverzerrungen und schützt die europäischen Grundfreiheiten durch diskriminierungsfreie Auswahl eines geeigneten Bieters. Darüber hinaus haben in den letzten Jahren auch vermehrt „vergabefremde“ Zwecke, wie ökologische oder soziale Gesichtspunkte, aber auch die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen (Teillosvergabe) in das Vergaberecht Einzug gehalten. Dies ist bei der Vergabe staatliche Aufträge sicherlich im Entscheidungsspielraum von Gesetzgeber und Verwaltung.

Problematisch erscheint es jedoch, wenn ein Privater den gleichen Verpflichtungen unterliegt. Insbesondere die Teillosvergabe oder Verpflichtung zur Einhaltung von sozialen und ökologischen Standards, genauso wie die Herstellung von europäischen Wettbewerb ist Aufgabe des Staates, aber nicht des privaten Teilnehmers am Wirtschaftsverkehr. Einem Unternehmer etwa aufzuerlegen, teurer, weil durch Teillose, oder transparenter und damit zum Vorteil von Konkurrenten zu vergeben erscheint sehr bedenklich. Genau diese Verpflichtungen werden aber dem privaten Zuwendungsempfänger durch die Nr.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen bei institutioneller (ANBest-I) und projektbezogener (ANBest-P) in Bayern und im Bund auferlegt.

Überdies erscheint es illusorisch zu glauben, dass gerade ein Projekt-Zuwendungsempfänger, der sonst keinen Kontakt mit staatlichen Vergaberegeln hat, sich für ein Projekt in das mittlerweile sehr komplexe und differenzierte Vergaberecht (das mittlerweile einen eigenen Fachanwaltstitel beansprucht) einarbeitet, bzw. für eine staatliche Zuwendung dann auch noch rechtliche Beratung in Anspruch nehmen soll, was die staatliche Zuwendung selbst wieder unwirtschaftlich macht.

Deswegen fordern wir, diese bürokratische und wahrscheinlich mit einer hohen Dunkelziffer zu versehenden Regelung ein Ende zu setzen und eine Regelung zu schaffen, die eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung garantiert. Hierzu könnte die Regelung der ANBest-P-Kosten (Bund) oder die europäischen „Leitlinien der EU für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf die durch die Strukturfonds und Kohäsionsfonds cofinanzierten Ausgaben anzuwenden sind“ herangezogen werden.